

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00028 vom 21. Februar 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00028

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00028 du 21 février 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00028 del 21 febbraio 2015

Regeste

Stipendien (Nichteintreten) | Der Beschwerdegegner wäre für die Entgegennahme und Behandlung des Gesuchs des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der Einsprachefrist zuständig gewesen und hätte die Angelegenheit nicht der Vorinstanz überweisen dürfen; auf die Aufhebung des Rekursentscheids ist allerdings zu verzichten, sofern die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Einsprachefrist zu Recht verneint wurden. Hiervon ist auszugehen, vermag der Beschwerdeführer mit den eingereichten ärztlichen Zeugnissen und seinen Vorbringen dazu doch keinen Fristwiederherstellungsgrund darzutun (zum Ganzen E. 2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind aus Billigkeitsgründen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gegen Entscheide betreffend Subventionen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur offen, wenn ein Anspruch auf die Subvention besteht (Art. 83 lit. k BGG). Als Subventionen gelten auch Stipendien. § 16 BiG gewährt dem Auszubildenden bei Erfüllen der entsprechenden Voraussetzungen allerdings einen Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen; die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist daher zulässig (vgl. BGr, 21. Februar 2015, 2C_798/2014, E. 1 [in BGE 141 II 161 nicht publizierte Erwägung]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.